



## **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Vergütung der Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen**

**1.** Der Landkreis Oder-Spree unterstützt die Bereitschaft von Gastgebern, aus der Ukraine Vertriebenen Unterkunft zu gewähren. Für aus der Ukraine Vertriebene, die einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besitzen, gewährt der Landkreis Gastgebern bis zum Widerruf ein Entgelt für die Unterbringung. Der Landkreis Oder-Spree übernimmt keine weitere Haftung. Er ist insbesondere nicht Mieter der Wohnräume.

**2. a)** Für die Aufnahme in privatem Wohnraum, Ferienunterkünften und anderen Beherbergungen übernimmt der Landkreis Oder-Spree nach Antragstellung Kosten der Unterkunft einschließlich Betriebs- und Nebenkosten pro vollem Monat im Umfang von

- 250,00 € für eine Person
- zusätzlich 70,00 € für jede weitere Person

**b)** Der Antrag ist mit dem als Anlage beigefügten Formular beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, SG Leistungen nach AsylbLG, zu stellen.

**c)** Eine Kostenerstattung kann frühestens ab dem Einreisedatum, das in dem beim Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration einzureichenden „Registrierungsbogen für aus der Ukraine Vertriebene“ benannt wurde, erfolgen. Die Kostenerstattungshöhe wird taggenau ermittelt. Die Kosten werden nachträglich nach Abrechnung erstattet. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 30. September 2022 beim Landkreis einzureichen.

**d)** Die Kostenübernahme ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**3. a)** Der Besitzer von Wohnraum, der die Vergütung geltend macht, hat die Besichtigungen des Wohnraums durch Mitarbeiter der Landkreisverwaltung zu dulden. Termine sollen vorher vereinbart werden.

**b)** Der Besitzer von Wohnraum ist verpflichtet dem Landkreis mitzuteilen, sobald die ukrainischen Flüchtlinge den Wohnraum geräumt haben.

**c)** Der Besitzer von Wohnraum versichert, vom Nutzer keine über die vorgenannten Summen hinausgehenden Kosten für den Wohnraum zu erheben. Tut er es gleichwohl, ist er verpflichtet, dem Landkreis die erhaltenen Kosten zu erstatten.

**d)** Der Besitzer von Wohnraum stellt sicher, dass die Unterbringung nur in geeignetem Wohnraum erfolgt. Für die Eignung ist insbesondere die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen maßgeblich.

**e)** Der Besitzer von Wohnraum ist für die eventuell erforderliche Anzeige der ausgezahlten Vergütung beim Finanzamt sowie bei sonstigen Behörden (insbes. bei Sozialleistungsbehörden) verantwortlich.

**4.** Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. Juni 2022.

Beeskow, den 31.03.2022

gez. Rolf Lindemann  
Landrat